» E-Mail im Browser anzeigen

Newsletter

für den kirchengemeindlichen Bereich

ERZBISTUM KÖLN

Januar 2023

Liebe Leserin, lieber Leser,

kurz vor Weihnachten hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Welche Konsequenzen dies im Rahmen der Neuregelung nach § 2b UStG auf die Kirchengemeinden hat, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag.

Über erfolgreiche Fortschritte können wir aus dem „Teilprojekt Jahresabschlüsse“ und bei der Einführung eines elektronischen Rechnungsworkflows berichten. Zu dem jeweils aktuellen Stand und den weiteren Entwicklungen informieren wir Sie heute und in Zukunft an dieser Stelle.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein frohes und gesundes neues Jahr, verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und Ihre konstruktive Mitarbeit in den Kirchengemeinden.

Mit besten Grüßen

Gordon Sobbeck
Leiter der Hauptabteilung Finanzen und Ökonom des Erzbistums Köln

Verlängerung der Übergangsfrist für die Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 dem Jahressteuergesetz 2022 final zugestimmt. Unter anderem sieht das Jahressteuergesetz die erneute Verschiebung der Erstanwendung des § 2b UStG durch

automatische Verlängerung des Optionszeitraums vor – Stand heute auf den 1. Januar 2025.

Die Mitarbeitenden des Teilprojekts Steuern haben in den vergangenen Jahren und verstärkt in den letzten Monaten alles darangesetzt, die Kirchengemeinden und alle weiteren Beteiligten durch die Etablierung notwendiger neuer Abläufe auf die Einführung zum 1. Januar 2023 vorzubereiten. Dazu bedurfte es erheblicher gemeinsamer Anstrengungen der Kirchengemeinden, Regionalrendanturen und des EGV.

Dies ist auch weitestgehend gelungen: Derzeit warten wir in den Regionalrendanturen und im Teilprojekt auf den Rücklauf der letzten steuerlichen Erfassungsbögen und der Lastschrifteinzugsermächtigung für die Finanzämter sowie auf die steuerliche Vollmacht für die Regionalrendanturen. Dazu haben uns zahlreiche Rückfragen erreicht, beispielsweise: Darf die Regionalrendantur überhaupt Kirchengemeinden steuerlich vertreten, oder ist das Steuerberaterinnen und -beratern vorbehalten?

Vertretung in Steuerangelegenheit

Zur Einordnung und zum besseren Verständnis erläutern wir die rechtliche Ausgangslage vorab:

Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, § 4 Nr. 3 StBerG. Vor dem Hintergrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des kirchlichen Selbstverständnisses sind die Kirche und die mit ihr verbundenen Körperschaften frei, die ihr zugeordneten Einrichtungen zu verwalten. Zu dieser Verwaltung gehört auch das kirchliche Vermögen und die Wahrnehmung der steuerlichen Belange und Fragen, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben. Die Hilfeleistung in Steuersachen hat sich in diesem Zusammenhang an § 1 der Rendanturordnung (Gemeindeverbände und Kirchengemeinden) sowie § 3 Satz 3 Rendanturordnung (sonstige Rechtsträger und Einrichtungen) zu orientieren.

Auf dieser Grundlage können die Regionalrendanturen des Erzbistums Köln Umsatzsteuervoranmeldungen für die Kirchengemeinden

vorbereiten und nach Freigabe durch den Kirchenvorstand an die Finanzämter übertragen.

Bei komplexen steuerlichen Fachfragen empfehlen wir den Kirchengemeinden die Hinzuziehung einer Steuerberatung.

Die nächsten Schritte

Mit Verschiebung der Einführung des § 2b UStG durch den Gesetzgeber stellen sich nun die Fragen: Was bedeutet die Verschiebung für die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln und wie soll es konkret weitergehen?

Erst einmal möchten wir uns an dieser Stelle für die Unterstützung, die Rückfragen und die Beteiligung der Kirchenvorstände sowie die – mitunter auch kritische – Begleitung des Projektes aus der Fläche bedanken. Die vielen Fragen und Anregungen haben wertvolle Impulse bei der Einführung und Umsetzung der notwendigen Strukturen und Prozesse geliefert.

Aufgrund der Komplexität und zeitlichen Vorgaben haben wir weitere offene Punkte aus den Gemeinden priorisiert und werden diese nach und nach klären. Wir stellen aber auch fest, dass noch nicht alle Gremien sich in der erforderlichen Intensität mit den steuerlichen Fragestellungen beschäftigen sowie die notwendigen Entscheidungen getroffen und kommuniziert haben. Deshalb konnten noch nicht in allen Gemeinden steuerrelevante Sachverhalte identifiziert und geklärt werden.

Die bereits angelaufene finale Testphase verlängern wir bis zum 31. Dezember 2024 und nutzen die gewonnen Zeit, um die Arbeitsroutinen weiter zu verfestigen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG – voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 – umsetzen zu können.

Erfolgreiche Fortschritte im Teilprojekt Jahresabschlüsse

Auch im letzten Monat des Jahres 2022 hat sich die Erstellung der Jahresabschlüsse sehr positiv entwickelt: Von den 1.751 zum 1. April 2022 im Projekt übernommenen Jahresabschlüssen für die Betriebsmandanten wurden insgesamt 881 erstellt, bei den KiTas sind es 127 Jahresabschlüsse (beim Start zum 1. April 2022 waren 578 offen).

Auch die Kommunikation rund um die erstellten Jahresabschlüsse hat erfreuliche Fortschritte gemacht, so dass es hier keine Rückstände mehr gibt. Das Team der abgeordneten Kolleginnen und Kollegen engagiert sich nach wie vor mit hoher Motivation für das Teilprojekt. Als Dank und Wertschätzung gab es ein persönliches Treffen für die Beteiligten, bei dem die bisherige Projektarbeit analysiert und Prozesse diskutiert wurden, ob diese in der bisherigen Form beibehalten oder optimiert werden können.

Projekt DiRekt: Große Vorhaben im neuen Jahr

Im zweiten Jahr des Projekts DiRekt zur Einführung eines elektronischen Rechnungsworkflows steht zunächst die Fortsetzung des erfolgreichen Roll-Outs von DocuWare und die Implementierung der zugehörigen Prozesse im Fokus. Parallel dazu wird die Programmierung einer Buchungsschnittstelle zwischen DocuWare und MACH vorangetrieben. Hierdurch sollen in den Regionalrendanturen die derzeit noch erforderlichen, manuellen Erfassungs- und Buchungsschritte in unserer Finanzsoftware automatisiert werden. Erst durch diesen Schritt wird der Gesamtprozess rund und unnötige manuelle Arbeit soweit wie möglich vermieden. Als drittes großes Thema steht in diesem Jahr das Teil-Projektziel „Zentralisierung des Rechnungseingangs“ auf unserer Agenda.

Wir freuen uns, diese Ziele gemeinsam mit dem hochmotivierten und kompetenten Projektteam im Blick zu behalten. Wie gewohnt werden wir Sie auch im neuen Jahr im KV-Newsletter sowie direkt über die Projektmanagerinnen und -manager in den Regionalrendanturen regelmäßig auf dem Laufenden halten.

Folgen Sie uns

» Datenschutz » Impressum

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese » hier kostenlos abbestellen.

Das Newsletter Archiv
Unsere Newsletter der vergangenen Monate mit interessanten Informationen haben wir für Sie in unserem Archiv bereitgestellt.

Erzbistum Köln
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
Vertreten durch: Generalvikar Msgr. Guido Assmann

HA-Finanzen
Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich
Marzellenstraße 32
50668 Köln
+49 (0)221 1642 1073
E-Mail: finanzen-controlling@erzbistum-koeln.de

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: Ust-IdNr. DE 122 777 469
Verantwortlich i. S. v. § 55 Abs. 2 Gordon Sobbeck
Foto: underworld/Shutterstock.com